

Niederlande: Obligatorische Meldepflicht von entsandten Arbeitnehmern ab 01. März 2020 - Ergänzung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Vereinfachte Jahresmeldung bei Güterbeförderung im Straßenverkehr möglich

Ab dem 1. März 2020 sind vorübergehende Tätigkeiten in den Niederlanden im Voraus zu melden. Dies gilt dann auch mit einigen Besonderheiten für den Verkehrssektor. Dieser kennt einige Ausnahmen von den Melderegeln.

So ist der größte Teil des Verkehrs von der Meldepflicht ausgenommen, wie die Luft- und Schifffahrt, der Schienenverkehr und die Personenbeförderung im Landverkehr. Auch bei reinem Transittransport ist keine Meldung vorzunehmen. Für die Güterbeförderung im Straßenverkehr ist bloß eine vereinfachte Jahresmeldung vorzunehmen.

Für die Transportbranche unterliegen daher die Arbeitgeber der Pflicht, eine Jahresmeldung für ihre LKW-Fahrer durchzuführen. Diese gilt nicht nur für Kabotage, sondern auch für bilateralen Transport und Transport aus Drittländern. Ein reiner Transittransport ist von der Meldepflicht ausgenommen.

Es ist bei dieser Jahresmeldung nicht erforderlich, einen bestimmten Auftraggeber/Transportauftrag zu nennen. Anstelle eines Arbeitsplatzes muss beim Transport ein Kennzeichen angeführt werden. Als Kontaktperson in den Niederlanden kann der LKW-Fahrer selbst angeführt werden.

Es muss sich auf jeden Fall um eine natürliche Person handeln (Niederländisch ist keine Voraussetzung, jede moderne Fremdsprache ist ausreichend).

Informationen über Gehälter werden bei der Meldung nicht gefragt, es geht nur um die Registrierung von Arbeitnehmerentsendungen.

Die Meldung kann online vor Anfang der Tätigkeit über das digitale Meldesystem des Ministeriums eingereicht werden. Die Aufsichtsbehörde für Soziales und Arbeit (Inspectie SZW) kontrolliert die Einhaltung des Gesetzes und kann bei Nichtbefolgung Geldstrafen verhängen.

Quelle: <https://www.wko.at/service/aussenwirtschaft/meldepflicht-auch-bei-transporten-in-die-niederlande.html>

Mit freundlichen Grüßen
Ihr AISÖ-Team

Arbeitsgemeinschaft Internationaler Strassenverkehrsunternehmer Österreichs
AISÖ-Austrian Road Haulage Association
Wiedner Hauptstraße 68
A-1040 Wien
Tel: +43/1/961 63 63
Fax: +43/1/961 63 76
E-Mail: office@aisoe.at
Web: <http://www.aisoe.at>

Februar 2020